

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Bundesgasse 3 3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 24. April 2018

Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) im Bericht zur Phase 2 der Schweiz Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum, die vor allem die Transparenz juristischer Personen betrifft. Die Schweiz stellt damit sicher, dass sie die internationalen Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen und zum automatischen Informationsaustausch (AIA) erfüllt. Die wichtigsten Massnahmen betreffen die formelle Abschaffung der Inhaberaktien sowie die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien (inklusive Übergangsbestimmungen), die Einführung eines Sanktionssystems für den Fall von Pflichtverletzungen, die Pflicht zur Führung eines Kontos bei einer schweizerischen Bank (zur Überwachung der Einhaltung des Geldwäschereigesetzes) sowie das Einsichtsrecht in die gesellschaftsrechtlich zu führenden Verzeichnisse (um die Kontrolle der Transparenzvorschriften zu garantieren).

Was die Transparenz juristischer Personen angeht, nimmt die Schweiz nun endlich auch die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom Dezember 2016 an die Hand. Bereits im Länderbericht im Rahmen des Peer-Review-Prozesses des Global Forum vom Juni 2011 war die Schweiz aufgefordert worden, einen "Mechanismus einzuführen, der die Identifizierung der Eigentümer von Inhaberaktien ermöglicht, oder die Abschaffung der Inhaberaktie."

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Die SP Schweiz hat immer wieder auf diese gravierende Lücke bezüglich der Transparenzvorschriften für den Schweizer Finanzplatzes hingewiesen und die Identifikation von Inhaberaktionären gefordert.¹ Nun sieht der Bundesrat im vorlegenden Massnahmenpaket die formelle Abschaffung der Inhaberaktien und die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien vor. Betroffen sind rund 60'000 oder 30 Prozent der heute in der Schweiz bestehenden Aktiengesellschaften, die Inhaberaktien emittiert haben. Die SP Schweiz begrüsst diese Massnahme ausdrücklich und unterstreicht die Feststellung, dass die Schweiz damit ein starkes Signal gegenüber dem Global Forum setzt und sich damit auf den gleichen Stand wie die anderen wichtigen Finanzplätze bring, die ebenfalls die Inhaberaktien abgeschafft haben, wie USA, UK, Singapur, Hong Kong, Insel Man, u.a.

Auch mit den weiteren Massnahmen, dem Sanktionssystem für den Fall von Pflichtverletzungen (die Unter-Strafe-Stellung von Verletzungen der Meldepflicht von wirtschaftlich berechtigten Personen [Stufe Gesellschafter] und der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen [Stufe Gesellschaft]) sowie der Pflicht der Gesellschaft, über ein Konto bei einer schweizerischen Bank zu verfügen, damit sie in den Anwendungsbereich der Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung gelangen, erklärt sich die SP Schweiz einverstanden. Das gilt insbesondere auch für die Umsetzung der dritten Empfehlung des Global Forum, die neu vorsieht, dass schweizerische Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland Zugriff auf Informationen über die Aktionäre bzw. Gesellschafter des Hauptsitzes im Ausland sowie die wirtschaftlich Berechtigten Personen haben müssen, und diese Informationen den Behörden und Finanzintermediäre weiterleiten, die von Gesetzes wegen Anspruch auf die Informationen haben.

Als heikel stufen wir einzig die Einschränkung des im Aktieneinsichtsrecht verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör ein, um die Vorgaben des internationalen Standards zur Vertraulichkeit einzuhalten. Die Schweiz hat hier allerdings in unseren Augen eine pragmatische Lösung gefunden, indem sie das Einsichtsrecht gewähren kann, wenn die ausländische Behörde einverstanden ist. Andernfalls kann die ESTV die beschwerdeberechtigte Person wenigstens über den wesentlichen Inhalt des Ersuchens und der Korrespondenz informieren.

Als problematisch stufen wir die Fristen in den Übergangsbestimmungen betreffend der in Umlauf befindlichen Inhaberaktien ein. Die Meldepflichten der Inhaberaktionäre, die 2015 eingeführt worden sind, sehen vor, dass die betroffenen Gesellschaften zwei Jahre Zeit zur Anpassung

Forderungen des G-20-Gipfels von Los Cabos

Oder auch: 16.3680 Interpellation

Inhaberaktien. Wann kommen effiziente Rechtsvorschriften?

¹ Siehe z.B. <u>12.5359 Fragestunde. Frage</u> Mehr Transparenz in Steuersachen.

der Statuten an das neue Recht haben und damit für die automatische Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien. Diese Übergangsfrist ist allerdings nur eine Ordnungsfrist. Es sind also keine Sanktionen vorgesehen gegenüber Gesellschaften, die mit der Anpassung ihrer Statuten in Verzug geraten. Der Bundesrat möchte nun in der gegenwärtigen Vorlage den Inhaberaktionären, die sich gegenüber ihren Gesellschaften noch nicht identifiziert haben, eine weitere Frist von 18 Monaten gewähren, um sich gegenüber der Gesellschaft endlich zu identifizieren. Wir erachten diese Frist als zu lange. Sie sollte auf maximal einen Drittel (6 Monate) verkürzt werden.

Als ein Gebot der Stunde scheint uns auch eine Massnahme, die der Bundesrat in der vorliegenden Revision verworfen hat, nämlich die Schaffung eines elektronischen Zentralregisters der Inhaber von nicht börsenkotierten Namenaktien sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen. Rund die Hälfte der europäischen Staaten (inklusive UK) kennen solche Zentralregister. Der Bundesrat sollte die Einrichtung eines solchen Registers für die Schweiz umgehend an die Hand nehmen.

Die SP Schweiz ist der Überzeugung, dass die Schweiz mit den in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen sowie der Lösung in Bezug auf die Rechtshilfe bei gestohlenen Daten an Reputation gewinnen kann, was sich vorteilhaft auf die Schweizer Wirtschaft auswirken wird. Die Schweiz hat damit ihre Chancen verbessert, in den kommenden Länderprüfungen als standardkonform beurteilt zu werden und mögliche schädliche wirtschaftliche Gegenmassnahmen (schwarze Listen) verhindern zu können.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari

Leiter Politische Abteilung